



**DIE STADT
WENDLINGEN AM NECKAR.**

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei
vom 30. November 2010, gültig ab 1. Januar 2011.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar in seiner Sitzung am 30. November 2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines.

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Information, Unterhaltung, schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung.
- (3) Mit Betreten der Stadtbücherei erkennt der Benutzer* die Benutzungsordnung an.

* Die einheitlich gebrauchte Endung umfasst Personen beiderlei Geschlechts. Sie wird aufgrund der leichteren Lesbarkeit durchgängig verwendet.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten.

- (1) Die Stadtbücherei kann von allen Einwohnern der Stadt genutzt werden. Auch auswärtige Besucher werden zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Anschlag in der Stadtbücherei sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung, Leseausweis.

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Der Benutzer erhält dann einen Leseausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Er ist nicht übertragbar. Jeder Benutzer haftet für alle auf den eigenen Ausweis entliehenen Medien.

Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

- (2) Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist auf dem Anmeldeformular eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (3) Bei der Anmeldung bestätigen die Benutzer mit ihrer Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.
- (4) Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
- (5) Geht der Leseausweis verloren, so ist der Verlust unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 4 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung.

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage eines Leseausweises möglich.
- (2) Die Ausleihzeit für Bücher und Stadtpläne beträgt vier Wochen, für Zeitschriften, Hörbücher, CD-ROMs, CDs, Kassetten und Spiele zwei Wochen, für DVDs eine Woche. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (3) Die Leihfrist für Bücher, Stadtpläne, Zeitschriften, Hörbücher, CD-ROMs, CDs, Kassetten und Spiele kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. DVDs sind nicht verlängerbar. Eine Verlängerung kann vor Ort, telefonisch oder über den Online-Katalog der Stadtbücherei getätigt werden.
- (4) Als Präsenzbestand geltende Medien, Zeitungen und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
Für den Verleih von DVDs gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Altersfreigaben (FSK-Angabe).
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, die Medien über die Medienrückgabeklappe am Eingang der Stadtbücherei zurückzugeben. Die Rückgabe wird in den auf den Medieneinwurf folgenden Öffnungszeiten registriert und daraus das gültige Rückgabedatum definiert.
- (6) Ausgeliehene Medien können vor Ort, telefonisch oder über den Online-Katalog der Stadtbücherei vorbestellt werden. Gegen eine Vorbestellgebühr erfolgt eine Benachrichtigung, sobald das Medium zur Ausleihe bereit steht.
- (7) Bücher, die in der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch durch einen Leihverkehr (Fernleihe) gegen eine Gebühr besorgt.

§ 5 Aufenthalt in der Stadtbücherei.

- (1) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Lautstarkes Telefonieren, Rauchen, Essen oder Trinken ist untersagt.

- (2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Inline-Skating und Ähnliches ist nicht gestattet.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in die vorhandenen Taschenschränke einzuschließen. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister bzw. durch die Büchereileitung oder deren Beauftragten ausgeübt.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung.

- (1) Die entlehnenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem und vollständigem Zustand fristgerecht abzugeben.
Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Medien ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden.
Für die Beschädigung von Barcode-Etiketten wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (3) Die Stadtbücherei garantiert nicht das fehlerlose Abspielen von Datenträgern.
- (4) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden an Abspielgeräten und PCs oder deren Software, die durch entlehene Medien entstehen.
- (5) Die Benutzer, bzw. der jeweilige gesetzliche Vertreter, haften gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Leseausweises durch Dritte entstehen.

§ 7 Gebühren.

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird für den Einzelausweis eine Jahresgebühr in Höhe von 10,00 Euro, für den Partnerausweis eine Jahresgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.
Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie für Schüler ist die Benutzung gebührenfrei.
Für Auszubildende und Studenten ermäßigt sich die Gebühr für den Einzelausweis um 50%.
Ein entsprechender Nachweis ist immer vorzulegen.
Mit der Bezahlung der Jahresgebühr erwirbt der Benutzer das Recht, für die Dauer von 12 Monaten beliebig viele Medien zu entleihen.
- (2) Für DVDs wird eine Einzelentleihgebühr von 1,50 Euro erhoben. Ausgenommen von der Gebühr sind Sachfilme.

- (3) Für die Beschädigung von Barcode-Etiketten wird eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (4) Die Vorbestellgebühr für entlehene Medien beträgt 1,50 Euro.
- (5) Für einen Ersatzausweis wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (6) Die Gebühr für den wissenschaftlichen und regionalen Leihverkehr beträgt 3,00 Euro pro Titel.
- (7) Wird die Leihfrist überschritten, so wird eine Säumnisgebühr erhoben. Die Säumnisgebühr beträgt in der 1. angefangenen Woche pro Medium 0,70 Euro und zwar ohne vorherige schriftliche Mahnung, in der 2. angefangenen Woche pro Medium insgesamt 1,20 Euro, in der 3. angefangenen Woche pro Medium insgesamt 2,20 Euro und in der 4. angefangenen Woche pro Medium insgesamt 2,70 Euro.
- (8) Die erste schriftliche Mahnung erfolgt in der zweiten angefangenen Woche. Für sie ist eine Mahngebühr in Höhe von 2,70 Euro zusätzlich zu den Säumnisgebühren zu entrichten.
Sind die Medien nach der 4. angefangenen Woche nach Fälligkeit noch nicht abgegeben, so können sie durch Boten gebührenpflichtig abgeholt werden. Für jeden Botengang wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro fällig. Die Medien können mit dem Wiederbeschaffungswert und den bis dahin angefallenen Mahn- und Säumnisgebühren in Rechnung gestellt werden.
- (9) Die Gebühr für die Nutzung des EDV-Arbeitsplatzes beträgt 1,00 Euro je angefangene 30 Minuten. Die Gebühr für Computerausdrucke beträgt 0,20 Euro pro Seite.
- (10) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig und sind bar an die Stadtbücherei zu entrichten.

§ 8 Nutzung des EDV-Arbeitsplatzes (inkl. Internet).

- (1) Vor der Nutzung des EDV-Arbeitsplatzes ist mit einer Unterschrift die Anerkennung der Nutzungsbedingungen bezüglich des EDV-Arbeitsplatzes, nachzulesen in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, zu bestätigen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und am EDV-Arbeitsplatz gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.

- (5) Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und im Falle einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerk-Konfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz am Arbeitsplatz zu installieren.
- (7) Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger am EDV-Arbeitsplatz anzuschließen oder abzuspielen.
- (8) Die Stadtbücherei haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechtes durch Benutzung des EDV-Arbeitsplatzes sowie von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (9) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (10) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr am EDV-Arbeitsplatz zugänglich gemachten Informationen und Medien.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung.

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Stadtbücherei verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin der Stadtbücherei.

§ 10 Inkrafttreten.

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 24. November 1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 18. Mai 2004 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 30. November 2010.



Frank Ziegler.
Bürgermeister.

Hinweis.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist;

der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wendlingen am Neckar, den 30. November 2010.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Ziegler', written in a cursive style.

Frank Ziegler.
Bürgermeister.